

## Antrag auf Notbetreuung (ab 11.01.2021; unter Vorbehalt der 10. Eindämmungsverordnung)

### Beanspruchung der Notbetreuung für folgende(s) Kind(er)

Name	Vorname(n)	Geburtsdatum	Einrichtung
Name	Vorname(n)	Geburtsdatum	Einrichtung
Name	Vorname(n)	Geburtsdatum	Einrichtung
<b>aktuelle Wohn-/Meldeanschrift</b>			
Straße, Hausnummer		PLZ Wohnort	

### Sorgeberechtigte Person(en)/Erreichbarkeit

<b>A</b>	Name, (Geburtsname)	Vorname(n)		
	Ausgeübte Tätigkeit		PLZ Ort der Beschäftigung	
	Arbeitgeber/Beschäftigungsstelle (Name/Bezeichnung Anschrift)			
	ständige Erreichbarkeit (Telefon)	E-Mail (für Rücklauf der bestätigten/abgelehnten Anträge auf Notbetreuung)		
<b>B</b>	Name, (Geburtsname)	Vorname(n)		
	Ausgeübte Tätigkeit		PLZ Ort der Beschäftigung	
	Arbeitgeber/Beschäftigungsstelle (Name/Bezeichnung Anschrift)			
	ständige Erreichbarkeit (Telefon)	E-Mail		

### Selbsterklärung zum Vorliegen der Voraussetzungen (Zutreffendes ist angekreuzt/eingetragen)

Hinweis: Ein Anspruch setzt voraus, dass alle vier Bedingungen erfüllt sind

<input type="checkbox"/> uns/mir ist trotz intensiver Bemühungen keine alternative private Betreuung möglich	
<input type="checkbox"/> meine/unsere oben beschriebene Tätigkeit lässt keine flexible Arbeitsgestaltung zu (Bsp. Home-Office, Wechselschicht)	
<input type="checkbox"/> Person A und / oder B zählt zu den unentbehrlichen Schlüsselpersonen* einer kritischen Infrastruktur	
<input type="checkbox"/> als alleinerziehende Person benötige ich aufgrund der Berufstätigkeit eine Betreuung	
<input type="checkbox"/> wir sind <b>nicht</b> wesentlich infiziert, sind <b>keine</b> Kontaktpersonen und waren <b>nicht</b> innerhalb der letzten 14 Tage im Ausland	
Besondere Hinweise (z. B. selbständig tätige Person)	
Datum und Unterschrift des/der sorgeberechtigten Person <b>A</b>	Datum und Unterschrift des/der sorgeberechtigten Person <b>B</b>

### Bestätigung/Bewertung der Arbeitgeber bzw. des Dienstvorgesetzten (auch wenn beide die Voraussetzung erfüllen)

<b>A</b> ist unentbehrliche Schlüsselperson* <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<b>B</b> ist unentbehrliche Schlüsselperson* <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Eine Freistellung des Arbeitnehmers ist nicht möglich. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Eine Freistellung des Arbeitnehmers ist nicht möglich. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Eine flexible Arbeitsgestaltung ist möglich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Eine flexible Arbeitsgestaltung ist möglich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Datum/Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person/Stempel	Datum/Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person/Stempel
Tel.-Nr. für Rückfragen:	Tel.-Nr. für Rückfragen:

- **Anspruchsvoraussetzungen**

Die Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 9. SARS-CoV-2-EindV vom 15.12.2020 gilt bis zum 10.01.2021. Bis dahin besteht ein Anspruch auf Notbetreuung, wenn **nur einer** der Personenberechtigten in folgenden Bereichen tätig ist und aufgrund dienstlicher und betrieblicher Gründe an der Betreuung des Kindes gehindert ist und eine Betreuung durch den anderen Personenberechtigten aufgrund der eigenen Berufstätigkeit nicht abgesichert werden kann. **Unentbehrliche Schlüsselpersonen** sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen, pflegerischen und pharmazeutischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen der Daseinsvorsorge und des öffentlichen Lebens dient.

Mit der 10. Eindämmungsverordnung soll die Notbetreuung ab 11.01.2021 neu geregelt werden. Zum aktuellen Zeitpunkt ist noch nicht bekannt, welche Voraussetzungen an einen Anspruch an Notbetreuung ab 11.01.2021 geknüpft sind. Es ist bekannt, dass der Anspruch wiederum an der Systemrelevanz von Berufen festgemacht wird. Welche Berufsgruppen darunter fallen, ob beide Erziehungsberechtigte in einem systemrelevanten Beruf tätig sein müssen, ist aktuell nicht bekannt. Der Arbeitgeber muss zumindest die Unabkömmlichkeit beider Personensorgeberechtigten (bei Alleinerziehende nur eine Arbeitgeberbescheinigung ausreichend) bescheinigen. Alle Einrichtungen stehen im Rahmen der Notbetreuung auch ab dem 11.01.2021 zur Verfügung. Bitte nutzen Sie zum Nachweis eines Betreuungsanspruches vorerst dieses Formular. Bitte beachten Sie, dass eine Entscheidung über die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen der Notbetreuung erst nach Bekanntwerden der neuen Verordnung erfolgen kann. Sprechen und informieren Sie bitte frühzeitig Ihre Arbeitgeber.

Sobald uns eine konkrete Verordnung vorliegt, werden wir auch verbindliche Aussagen zur Betreuung treffen.

Bereits gestellte und genehmigte Anträge auf Notbetreuung müssen nicht erneut gestellt werden. Diese werden unter den Vorschriften der 10. Eindämmungsverordnung von uns neu geprüft. Bei Bestätigung des Notbetreuungsanspruches ab 11.01.2021 ist dann nur das Formular „Betreuungszeiten in der Notbetreuung“ zu nutzen.

**Sollten Sie keine Ablehnung des Antrages erhalten, können Sie diesen als genehmigt betrachten.**

Anspruch auf Notbetreuung wurde bestätigt:

ja  nein

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift, Stempel